

Bekanntmachung des Amtes Itzstedt

Hauptsatzung des Amtes Itzstedt

Aufgrund des

- § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2003 S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 514) in Verbindung mit
- § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 514)

wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 26.04.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg folgende Hauptsatzung des Amtes Itzstedt erlassen:

§ 1 Amtssitz, Siegel

- (1) Die Verwaltung des Amtes hat ihren Amtssitz in Itzstedt.
- (2) Das Amt führt das Landessiegel mit der Inschrift: „Amt Itzstedt – Kreis Segeberg“.

§ 2 Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall. Dies gilt auch für den Vertretungsfall in den Fachausschüssen.

§ 3 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen, die eine Teilnahme der Amtsausschussmitglieder an Sitzungen des Amtsausschusses erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Amtsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.

- (4) Das Amt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 24 a AO in Verbindung mit § 35 a Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 4 Verwaltung

Das Amt Itzstedt unterhält an seinem Amtssitz eine eigene Verwaltung.

§ 5 Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. § 6 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (2) Sie oder er entscheidet über
1. Stundungen,
 2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird,
 3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird,
 4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
 5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 2.000,00 € nicht übersteigt,
 6. die Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,00 € nicht übersteigt,
 7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 25.000,00 €,
 8. die Annahme von Erbschaften,

9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Miet-/Pachtzins 2.000,00 € nicht übersteigt,
 10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von 25.000,00 €,
 11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einer Honorarsumme von 25.000,00 €,
 12. die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen durch das Amt, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird.
- (3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Befugnis übertragen, bis zu 50 % der Wertgrenzen nach Abs. 2 Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen.

§ 6

Leitende Verwaltungsbeamtin, leitender Verwaltungsbeamter

- (1) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter der Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers. Dazu gehören auch vermögensrechtliche Geschäfte im Sinne des § 5 Abs. 3.
- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßen Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.
- (3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Beschäftigten des Amtes übertragen.
- (4) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten wird die Befugnis übertragen, bis zu 50 % der Wertgrenzen nach § 5 Abs. 2 Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen.

§ 7 Personalentscheidungen

- (1) Die Entscheidung über die Einstellungen, Entlassungen sowie tarifrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten wird der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher bis einschließlich Bes.Gr. A 9 sowie bei Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 9 übertragen.
- (2) Der Amtsausschuss kann die Entscheidung im Einzelfall jederzeit an sich ziehen.

§ 8 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern im Amt Itzstedt bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, und der von der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher geleiteten Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen im Amt,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfeschuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers, der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des leitenden Verwaltungsbeamten nicht gebunden.
- (4) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 9 Ständige Ausschüsse

(1) Folgende ständige Ausschüsse nach § 10 a AO werden gebildet:

a) Zentralausschuss

Zusammensetzung: 10 Mitglieder

Aufgabengebiet: Verwaltungs- und Personalangelegenheiten, Erwachsenenbildung, Jugendarbeit, soziale Angelegenheiten, Sportförderung und Kultur

b) Finanz- und Prüfungsausschuss

Zusammensetzung: 10 Mitglieder

Aufgabengebiet: Haushalts-, Finanz- und Prüfungswesen

c) Umweltausschuss und Ausschuss für die Schwimm- und Badestelle am Itzstedter See

Zusammensetzung: 10 Mitglieder

Aufgabengebiet: Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Badestättenangelegenheiten

d) Bau- und Planungsausschuss

Zusammensetzung: 10 Mitglieder

Aufgabengebiet: Planungswesen, Hoch- und Tiefbau

e) Werkausschuss für den Eigenbetrieb „Wasserwerk im Amt Itzstedt“

Zusammensetzung: 13 Mitglieder, davon 7, die dem Amtsausschuss angehören, im übrigen Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde innerhalb des Versorgungsgebietes angehören oder angehören können. Die Anzahl ist auf eine wählbare Bürgerin oder einen wählbaren Bürger jeder amtsangehörigen Gemeinde innerhalb des Versorgungsgebietes beschränkt.

Aufgabengebiet: Angelegenheiten des Eigenbetriebes gemäß § 5 der Betriebssatzung

In die Ausschüsse zu b) bis d) kann von jeder im Amtsausschuss vertretenen Partei sowie Gruppierung der Wählergemeinschaften im Rahmen ihres Sitzkontingents eine Bürgerin oder ein Bürger gewählt werden. Die Bürgerin oder der Bürger muss der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können; ihre Zahl darf die der Mitglieder des Amtsausschusses nicht erreichen.

Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen oder Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können.

- (2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10 a Abs. 4 Satz 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern des Amtsausschusses übertragen.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, E-Mailadresse, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO.

§ 11 Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a AO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000,00 Euro, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe / Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 50.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.000,00 Euro im Monat, nicht übersteigt.

§ 12 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 15.000,00 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 Euro, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 13 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes Itzstedt werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-itzstedt.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen.
Textfassungen werden im Amt Itzstedt, Segeberger Str. 41, 23845 Itzstedt, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Einladungen zu Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse werden zusätzlich in der Segeberger Zeitung und in der Regionalbeilage „Norderstedter Zeitung“ des Hamburger Abendblattes bekannt gemacht.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen.
- (5) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

§ 14 In-Kraft-Treten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 02.06.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.12.2003 in der Fassung der IV Änderungssatzung außer Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 17.05. 2021 erteilt.

Itzstedt, den 31.05.2021 (L.S.)

gez. Dwenger
(Amtsvorsteher)

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Itzstedt, den 01.06.2021

A M T I T Z S T E D T
Der Amtsvorsteher
gez. Dwenger